

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 25. Oktober 1946

Nr. 88

Ergebnisse der Kreisversammlungswahl

vom 18. Oktober 1946 für den Kreis Calw

Die listenmäßige Zusammenstellung hat folgendes Ergebnis:

Zahl der Gemeinden	103	Zahl der Einwohner	92 373
Zahl der zu besetzenden Sitze	28	Zahl der Wahlvorschläge	4
Wahlberechtigte insgesamt	53 610	Abstimmende	32 383
Davon mit Stimm Scheinen	32		

Stimmzettel: abgegeben 32 373; ungültig 733, gültig 31 640.

Von den gültigen Stimmzetteln haben erhalten:

KPD. 3633 Stimmzettel, davon unabgeändert 3033
SPD. 8047 Stimmzettel, davon unabgeändert 6191
CDU. 16 405 Stimmzettel, davon unabgeändert 13 318
DVP. 3555 Stimmzettel, davon unabgeändert 2259.

Stimmen: abgegeben 877 088; ungültig 12 728, gültig 864 360.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

KPD. 102 169 = 3 Sitze	CDU. 454 191 = 15 Sitze
SPD. 222 799 = 7 Sitze	DVP. 85 201 = 3 Sitze

Die Zuteilung der Sitze an die Wahlbewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge erfolgt, nachdem die Zahl der unabgeänderten Stimmzettel mehr als 50 Prozent beträgt, nach der Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen.

Es gelten als gewählt:

SPD.: 1. Dagne, Franz, Gewerkschaftssekretär, Calw; 2. Aymar, Paul, Bürgermeister, Birkenfeld; 3. Stickle, Christian, Gastwirt, Nagold; 4. Tittelius, Karl, Bürgermeister, Neuenbürg; 5. Müller, Wilhelm, Bauunternehmer, Calw; 6. Rapp, III, Ernst, Sägewerksarbeiter, Conweiler; 7. Vey, Andreas, Kaufmann, Birkenfeld.

DVP.: 1. Sackmann, Oskar, Fabrikant, Calw; 2. Häfele, Adolf, Kaufmann, Nagold; 3. Treiber, Robert sr., Kaufmann, Wildbad.

CDU.: 1. Mast, Jakob, Landwirt und Bürgermeister, Sommenhardt; 2. Schuler, Fritz, Schuhmachermeister, Calw; 3. Schuon, Gottlieb, Ministerialrat a. D., Nagold; 4. Kempf, Kurt, Hotelier, Wildbad; 5. Schmid, Karl, Fabrikant,

Calw; 6. Dr. Schneider, Friedrich, Tierarzt, Altensteig; 7. Kainer, Franz, Flaschnermstr., Neuenbürg; 8. Grathwohl, Gottlob, Bezirks-Notar, Calw; 9. Walz, Albert, Landwirt und Bauschulenbesitzer, Rohrdorf; 10. Huber, Emil, Goldschmied, Birkenfeld; 11. Gugeler, Gottlieb, Inspektor u. Bürgermeister, Stammheim; 12. Harr, Will., Seifenfabrikant, Nagold; 13. Grässle, Ernst, Hauptlehrer, Calmbach; 14. Herzog, Erich, Eisenhändler, Calw; 15. Fuchs, Friedrich, Schreinermeister, Haiterbach.

KPD.: 1. Ballmann, Hans, Kreisinnungs- und Sattlermeister, Calw; 2. Laich, Ernst, Leiter der Betreuungsstelle für politisch Verfolgte, Calw; 3. Hennefarth, Gottlieb, Bürgermeister, Altensteig.

Gegen die Wahl kann jeder Wähler Beschwerde einlegen, falls Unregelmäßigkeiten in den Wahlvorgängen aufgedeckt oder nachgewiesen werden, welche das Ergebnis der Abstimmung beeinflussen haben.

Diese Beschwerde ist beim Landratsamt innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Verkündigung des Abstimmungsergebnisses einzulegen.

Calw, den 22. Oktober 1946.

Landratsamt.

Helft unseren Kriegsgefangenen

Straßen- und Häusersammlung

Das Präsidium der Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst führt auf Grund der behördlichen Regelung, wonach jährlich 4 Straßen- und Haussammlungen der vier Verbände der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden dürfen, am Samstag, den 26. und Sonntag, den 27. Oktober 1946 in der württembergischen französisch besetzten Zone eine Straßen- und Häusersammlung als erste der 4 Organisationen durch. Die Sammlung steht unter dem Leitgedanken: Hilfe für unsere Kriegsgefangenen!

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, diese Sammlung in ihren Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Wo Sanitätskolonnen bzw. Mannschaften (männlich und weiblich) der Gesellschaft bestehen, sind diese zur Ausführung der Sammlung heranzuziehen und vollzählige Beteiligung zu fordern. Wenn durch die eingetretene Verringerung der aktiven Mitglieder die notwendige Zahl der Sammler und Sammlerinnen nicht gestellt werden kann, sind weitere freiwillige weibliche Hilfskräfte zur Mitarbeit zu bitten.

Wo keine aktiven Mitglieder der Sanitätskolonnen (m) und (w) vorhanden sind — auch die Einzelnen in den Gemeinden sind zu diesem Ehrendienst verpflichtet — werden die Herren Bürgermeister gebeten, in der sonst üblichen Weise die Straßen- und Haussammlung durchzuführen. Für vorhandene Sammelbüchsen können Streifen zum Überkleben mit der Aufschrift „Helft unseren Kriegsgefangenen“ von der Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244, geliefert werden.

Sollten an diesen Tagen in der Gemeinde irgendwelche Veranstaltungen

Sprechstunden des Landrats

Herr Landrat Wagner hat mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags täglich vormittags von 9—11 Uhr Sprechstunde. Vorherige Anmeldung im Vorzimmer ist unbedingt erforderlich.

Landratsamt.

(Konzerte, sportliche Darbietungen und so weiter) stattfinden, so wird gebeten, den Reinerlös hiervon wenn möglich dieser Sammlung zuzuführen. Aufrufe in der Presse werden die Sammlung nachdrücklichst unterstützen.

Der Gedanke der Sammelaktion „Hilfe für unsere Kriegsgefangenen“ sollte auch in unserem Kreis ein glänzendes Ergebnis zeitigen, sind doch noch über 5500 Kreisangehörige in Gefangenschaft bzw. vermißt. Über das Sammelergebnis ist kurz schriftlich an die Calwer Geschäftsstelle der Gesellschaft zu berichten und der gesammelte Betrag auf das Konto 10 der Kreissparkasse Calw alsbald zu überweisen.

Es wird gebeten, alles zu tun, um dieser ersten Straßen- und Haussammlung zu einem vollen Erfolg zu verhelfen.

Der Landrat: Wagner.

Kreiskomitee Calw der Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst. Im Auftrag: May.

Anordnung Nr. 10

vom 9. September 1946

Auf Grund von § 11 Abs. 4 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung ordne ich an:

1. Sämtliche Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 30. 4. 1945:

- a) in der NSDAP., einer ihrer Gliederungen oder einem ihr angeschlossenen Verband ein Amt (gleichviel ob auf Grund endgültiger oder kommissarischer Berufung oder lediglich vertretungsweise) innehatten oder ausgeübt haben oder einen Rang (Dienststrang) besaßen,
 - b) die Stellung eines Betriebsobmannes, Betriebszellenobmannes oder Ortsobmannes der DAF. (gleichviel ob auf Grund endgültiger oder kommissarischer Berufung oder lediglich vertretungsweise) innehatten oder ausgeübt haben,
- haben dies schriftlich zu melden.

Von der Meldepflicht sind nur die Personen ausgenommen, die die Angabe a und b bereits in einem dem Kreisuntersuchungsausschuß übergebenen politischen Fragebogen gemacht haben und gegen die das politische Überprüfungsverfahren läuft.

2. Die Meldung hat zu erfolgen: bei Betriebsobmännern und Betriebszellenobmännern der öffentlichen Verwaltung (Kommunalbetriebe usw.) sowie hauptamtlich tätigen Personen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände bei dem örtlich zuständigen (§ 25 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung) Vorsitzenden des Kreisuntersuchungsausschusses für öffentliche Verwaltung;

Aufklärung der Bevölkerung

über die Fälle, in denen die französische Gendarmerie und die Truppe von ihren Waffen Gebrauch macht

Das Gouvernement Militaire weist erneut darauf hin, daß jedermann einem der folgenden Befehle unverzüglich nachzukommen hat, sobald er von einem im Dienst stehenden Angehörigen der französischen Gendarmerie oder der Besatzungstruppe gegeben wird. Die Aufforderungen werden in französischer Sprache gemacht.

1. Gendarmerie:

Vorschriftsmäßige Aufforderung: „Halte — Gendarmerie!“

Die Aufforderung wird mit lauter Stimme gegeben. Wird dem Befehl nicht sofort Folge geleistet, wird von den Waffen Gebrauch gemacht.

Fluchtversuch einer verhafteten Person: Vorschriftsmäßige Aufforderung: „Halte ou je fais Feu!“ („Halt oder ich schieße!“). Im Fall der Nichtbeachtung wird sofort das Feuer eröffnet.

2. Besatzungstruppen:

a) Schildwache: Vorgeschriebene Aufforderung: „Halte — La. Au large“ (deutsch: „Halt! Entfernen Sie sich!“) wird zweimal gerufen, sodann „Halte — la. Ou je fais Feu!“ (deutsch: „Halt oder ich schieße!“). Im Falle der Nichtbeachtung wird das Feuer sofort eröffnet.

Bei Notwehr macht die Schildwache sofort und ohne Verwarnung von ihren Waffen Gebrauch.

b) Abteilung, die zur Wiederherstellung der Ruhe gerufen wurde: Vor dem Gebrauch der Waffen werden die Manifestanten durch einen Trommelwirbel oder durch das Hornsignal „Garde a vous“ oder durch die mit lauter Stimme gegebene Verwarnung „Garde a vous“ davon in Kenntnis gesetzt, daß die Feuereröffnung sogleich erfolgen wird.

c) Zerstreuung von Ansammlungen: Bevor eine Ansammlung mit Gewalt zersprengt wird, werden die Manifestanten dreimal aufgefordert, sich unverzüglich zu zerstreuen; diesen Aufforderungen gehen nach Möglichkeit jedesmal ein dreimaliges Trommel- oder Hornsignal: „Garde a vous“ voraus.

Der Bevölkerung wird dringend empfohlen, in allen Fällen:

1. sofort jeder Aufforderung eines Angehörigen der Gendarmerie Folge zu leisten,
2. sich unter keinen Umständen und vor allem nicht nach Einbruch der Dunkelheit den von der Besatzungstruppe als Unterkunft oder als Materiallager in Anspruch genommenen Räumen zu nähern.

Landratsamt.

bei allen anderen Personen bei dem örtlich zuständigen (§ 25 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung) Vorsitzenden des Kreisuntersuchungsausschusses für freie Wirtschaft.

3. Die Meldung ist nach folgendem Muster zu erstatten:

- a) Name, Vorname, Wohnort und Straße, Geburtstag- und -ort, jetziger Beruf, Arbeitgeber;
- b) Angaben über Art und Zeit des innegehabten (ausgeübten) Amtes oder Ranges bzw. Stellung im Sinne der Ziff. 1;
- c) wurde politischer Fragebogen bereits abgegeben? Wenn ja, an welche Stelle?

Weitere Angaben sind in die Meldung nicht aufzunehmen.

4. Die Meldepflicht ist bis zum 30. September 1946 zu erfüllen.

Staatskommissar für die politische Säuberung.

Anordnung Nr. 11

vom 12. September 1946

1. Gründer eines rechtsfähigen Vereins können nur solche Personen sein, bei welchen das Säuberungsverfahren durchgeführt ist oder die der Staatskommissar als Gründer zuläßt.

Die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister darf nur erfolgen, wenn die Gründer nachweisen, daß bei ihnen das Säuberungsverfahren durchgeführt ist oder daß sie vom Staatskommissar für die politische Säuberung zugelassen sind.

2. In den Fällen, in welchen bei Gründern eines rechtsfähigen Vereins das Säuberungsverfahren noch nicht durchgeführt oder eingeleitet ist, ermächtige ich die zuständigen Untersuchungsausschüsse zur Einleitung dieses Verfahrens. Handelt es sich um Personen, welche unter § 41 Abs. 3 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung fallen, so ist zur Einleitung des Säuberungsverfahrens meine besondere Ermächtigung einzuholen.

3. Die Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1946 (mit Ergänzung vom 29. Juli 46) ist auch auf solche Personen anzuwenden, welche nach dem 25. Juli 1946 Vorstand oder Vorstandsmitglied eines rechtsfähigen Vereins geworden sind oder künftig werden; auch diese Personen unterliegen der Meldepflicht in entsprechender Anwendung der Anordnung Nr. 5.

Das Gleiche gilt für Personen, welche nach dem 25. Juli 1946 bei einer

Volkszählung am 29. Oktober 1946

sonstigen juristischen Person des Privatrechts eine der folgenden Stellen übernehmen haben oder künftig übernehmen:

- a) die Stellung eines Vorstands oder Vorstandsmitgliedes oder eine gleichartige Stellung (z. B. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien),
- b) die Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder eine gleichartige Stellung.

4. Personen, welche gemäß Ziffer 3 der Meldepflicht unterliegen, dürfen in die zur Eintragung bestimmten öffentlichen Register (Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister) nur eingetragen werden, wenn sie nachweisen, daß bei ihnen das Säuberungsverfahren durchgeführt ist oder daß sie ihrer Meldepflicht genügt haben. Der Nachweis, daß sie ihrer Meldepflicht genügt haben, ist durch eine Bescheinigung des Landrats zu führen, bei dem die Meldepflicht zu erfüllen war. Die Landräte werden hiermit angewiesen und ermächtigt, diese Bescheinigungen zu erteilen.

Staatskommissar
für die politische Säuberung.

Tabakkleinanbau

Über den Kleinanbau und die Verarbeitung von selbstangebautem Tabak hat das staatl. Tabakforschungsinstitut in Forchheim (Baden) zwei Merkblätter herausgegeben, die für jeden Kleinpflanzer wertvolle Anweisungen enthalten. Die Merkblätter können bei den Bürgermeisterämtern vorbestellt und durch die Abteilung Bekanntmachungen des Landratsamts, Calw Badstr. 24, bezogen werden.

Landratsamt.

Schlächtereianlage in Langenbrand

Eugen Wiedenmann, Metzgermeister in Langenbrand, beabsichtigt in dem an Stelle seines abgebrannten Gebäudes Nr. 32 in Langenbrand geplanten Neubau eine Schlächtereianlage einzubauen, deren Abwasser nach mechanischer Reinigung in die Ortsdole eingeleitet werden.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen, vom Tag der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet bei mir anzubringen. Die Pläne und Beschreibungen der Anlage liegen auf dem Landratsamt, Zimmer Nr. 18, zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf.

Nach Ablauf dieser Frist können Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, nicht mehr angebracht werden.

Calw, den 7. Oktober 1946

Landratsamt

Am 29. 10. 1946 findet in allen vier Besatzungszonen Deutschlands eine allgemeine Volks- und Berufszählung statt. Diese Zählung dient zur Ermittlung der heutigen bevölkerungs-sozialen- und wirtschaftspolitischen Verhältnisse und zu rein statistischen Zwecken. Bei dieser Zählung hat jeder Haushaltungsvorstand eine Haushaltungsliste auszufüllen. Ein Haushalt im Sinne der Zählung liegt vor, wenn eine selbständige Wohnung vorhanden ist oder wenn bei in Untermiete wohnenden Familien eine getrennte Hauswirtschaft geführt wird. In Untermiete wohnende Einzelpersonen sind grundsätzlich in der Liste des Hauptmieters einzutragen.

Vor Ausfüllung der Haushaltungsliste sind die angegebenen Erläuterungen genau durchzulesen, sodaß in jeder Spalte ein Eintrag erfolgen kann.

Für die Zählung sind ehrenamtliche Zähler eingesetzt, denen die notwendigen Erklärungen abzugeben sind. Sämtliche mit der Zählung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Zählpapier wird ab 23. 10. 1946 von den Zählern ausgetragen. Wer bis zum Sonntag, den 27. 10. 1946, nicht im Besitz einer Haushaltungsliste ist, hat sich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Lebensmittelkarten

und Kartoffel-Einkellerungsscheine sind sorgfältig aufzubewahren und vor Diebstahl und Verlieren zu schützen. In Verlust geratene Lebensmittelkarten und Kartoffel-Einkellerungsscheine werden nicht ersetzt.

Calw, den 22. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Käse im Monat Oktober 46
Zur Ausgabe von Käse sind bis jetzt freigegeben:

1. Normalverbraucher, TSV in Fleisch, TSV. in Getreide:

Jugend von 6—10 J. Abschnitt 22 50 g

Jugend von 10—18 Jahren Abschn. 22 50 g

Erwachsene über 18 Jahre Abschn. 22 100 g

Zusatzkarte f. Waldarbeiter Abschnitt FA 25 g

Zusatzkarte für Schwerstarbeiter Abschnitt FA 50 g.

2. Die Teilselbstversorger in Butter und Vollselbstversorger erhalten zunächst nur die Hälfte des ihnen zustehenden Rationssatzes an Käse.

Calw, den 21. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Kaffee-Ersatz im Monat Oktober 1946

1. Die Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorger über

Jede Person hat auf Anforderung der Zähler alle in dem Fragebogen enthaltenen Fragen genau zu beantworten. Wer die Beantwortung absichtlich verweigert oder unterläßt oder wahrheitswidrig beantwortet, setzt sich der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte aus.

Calw, den 22. Oktober 1946

Landratsamt.

Rückkehr in die russisch besetzte Zone

Nach Mitteilung des Landeskommissars für das Flüchtlingswesen geht am 23. Oktober 1946 vom Lager Offenburg in Baden ein Rückführungszug in die russische Zone ab. Die Flüchtlinge müssen am 22. Oktober 1946 im Lager Offenburg eintreffen. Naturalverpflegung bzw. Reisemarken für 7 Tage sind mitzunehmen. Außerdem ist die Mitnahme von 100 kg Handgepäck erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Flüchtlinge die Zuzugsgenehmigung in das russisch besetzte Gebiet haben müssen. Wer ohne Zuzugsgenehmigung reist, hat mit Schwierigkeiten in Bebra, Austauschlager für die russische Zone, zu rechnen.

Landratsamt.

6 Jahre alt erhalten im Monat Oktober 1946 auf Abschnitt 47 bzw. 308 der Lebensmittelkarte Oktober je 62,5 Gramm Kaffee-Ersatz (nicht 125 Gramm!).

2. Den Bürgermeisterämtern geht wegen der Ausstellung der Bezugscheine für die Kleinverteiler ein besonderer Erlaß des Kreisernährungsamtes zu. Dieser Erlaß ist von den Bürgermeisterämtern abzuwarten.

3. Sobald von den Großverteilern der Kaffee-Ersatz an die Kleinverteiler ausgeliefert ist, haben die Bürgermeisterämter den Kaffee-Ersatz zur Ausgabe aufzurufen.

Calw, den 21. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Reise- und Gaststättenmarken

1. Die bisher im Umlauf befindlichen Reise- und Gaststättenmarken Ausgabe Mai 1945 behalten vorläufig ihre Gültigkeit. Ebenso gelten auch die neu herausgegebenen Reise- und Gaststättenmarken in Brot zu 50 Gramm, in Fett zu 5 Gramm, Kartoffelmarken zu 200 Gramm und die Lebensmittelmarken $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch jeweils mit dem Aufdruck „ED. frz. Zone Württ. Ausgabe August 1946.“

2. Die Kleinverteiler werden auf Ziffer 1 besonders hingewiesen.

Calw, den 22. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachungen der Stadt Calw

Gas- und Stromverbrauch

1. Zählerablesung

In einer früheren Bekanntmachung sind die Gas- und Stromabnehmer des Versorgungsgebietes gebeten worden, die Zählerstände jeweils am 1. jeden Monats abzulesen und dem Zählerableser, falls er erst nach dem Monatsersten kommt, anzugeben.

Diese Regelung hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weshalb das Versorgungsgebiet in verschiedene Ablesebezirke eingeteilt wurde, die in Zukunft in der Regel an gleichen Monatsdaten abgelesen werden.

am 1. eines jeden Monats:

Bischofstraße, Auf dem Brühl, Hengstetter Gäble, Hengstetter Steige, Auf dem hohen Fels, Eduard Conzstraße, Weizbergweg, Fuchsweg, Hindenburgstraße, Außerhalb Etters, Gartenweg, Krankenhausstaffel, Stuttgarter Straße, im Hau, Lange Steige, In der Eiselstatt, Stammheimer Steige, Uhlandstraße, Steinrinnenweg, Schützenhaus u. Bahnhofstraße.

am 2. eines jeden Monats:

Im Krappen, Walkmühlweg, Teuchelweg, Badstraße, Marktstraße, Metzgergasse, Am Schießberg, Hermann Haffnerstraße, Im Entenschnabel, Marktplatz, Lederstraße;

am 3. eines jeden Monats:

Untere Brücke, In der Insel, Im Biegel, Inselgasse, St. Wendelstraße, Hirsauer Wiesenweg, Gutleuthaus, Kronengasse, Biergasse, Beim Weinsteg, Postgasse, Nonnengasse, Torgasse, Haggasse, Mühlweg, Burgsteige, Schloßberg, Schloßwiesenweg, Altburger Straße, Alzenbergerweg, Hafnerweg, Schillerstraße, Salzgasse, Im Zwinger, Kirchplatz und Schulgasse.

Die Zuteilung an Gas und Strom gilt daher ab sofort nicht mehr für den Kalendermonat, d. h. vom 1. bis 30. bzw. 31. des Monats, sondern für den Ablesezeitraum. Sie darf also bis zur Ablesung des Zählers bei Vermeidung der bekannten Strafmaßnahmen keinesfalls überschritten werden. Fällt der Ablesetag auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt als Ablesetag der darauffolgende Werktag bzw. verschiebt sich unter Umständen das

Ablesen in allen Ablesebezirken um einen Tag.

2. Strom- und Gasverbrauch für Industrie und Gewerbe

Den industriellen und handwerklichen Betrieben wird erneut bekannt gemacht, daß die Betriebe, die Aufträge von französischen Stellen auszuführen haben oder ausschließlich für die Besatzungsbehörden arbeiten, keinesfalls von den in Kraft befindlichen Vorschriften entbunden sind, insbesondere nicht von denjenigen, die sich auf den Verbrauch von Gas und elektrischer Energie beziehen. Ohne schriftliche Genehmigung durch den Chef der Section Services Publics des Gouv. Mil. von Württemberg (Anträge über das Gas- und Elektrizitätswerk) können keinerlei Ausnahmen gemacht werden. (Siehe „Schwarzwälder Post“ und „Schwäbisches Tagblatt“ vom 8. 10. 1946.)

Calw, den 12. Oktober 1946

Bürgermeisteramt: Blessing.

Transportgenehmigung für Kartoffeln

Für den Transport von Speisekartoffeln sowie sonstige Lebensmittel vom Erzeuger zum Verbraucher ist in allen Fällen eine Transportgenehmigung erforderlich. Die Bescheinigung hierfür ist beim Bürgermeister der Erzeugergemeinde zu beantragen.

Transporte ohne Genehmigung werden beschlagnahmt.

Calw, den 11. Oktober 1946

Bürgermeisteramt: Blessing.

Wohnungs-An-, Ab- und Ummeldungen

Trotz wiederholter öffentlicher Bekanntmachungen und Hinweise werden die Bestimmungen der Meldepolizeiverordnung über die Meldepflicht bei Zuzug, Wegzug und Umzug innerhalb der Stadt nicht immer beachtet. Es wird deshalb nochmals auf folgendes hingewiesen:

Wer eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht, auch wenn es sich nur um eine Schlafstelle handelt, hat diese Veränderung sofort auf dem Einwohnermeldeamt — Rathaus, Zimmer 1 — zu melden. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die An- bzw. Ab- oder Ummeldung eines Mieters oder

Untermieters zu unterschreiben und außerdem den freigewordenen Wohnraum dem Wohnungsamt — Rathaus, Zimmer 6 — schriftlich oder mündlich sofort mitzuteilen.

Wohnungsgeber wie Wohnungsnehmer, die diese gesetzlichen Vorschriften künftig nicht beachten, müssen nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Bürgermeisteramt: Blessing.

Holzdiebstähle

In der letzten Zeit nehmen die Holzdiebstähle derart überhand, daß ab sofort mit drastischen Maßnahmen zu rechnen ist. Wer beim Holzstehlen erfaßt wird oder wem mit Sicherheit ein Diebstahl nachgewiesen werden kann, wird unweigerlich dem Amtsgericht zur Bestrafung weitergemeldet. Die Bevölkerung wird aufgefordert, ihrerseits die Behörden tatkräftig zu unterstützen. Beobachtungen und Hinweise werden auf Wunsch streng vertraulich auf dem Rathaus — Zimmer 5 — entgegengenommen.

Calw, den 14. Oktober 1946

Bürgermeisteramt: Blessing.

Meldepflicht für Kälbergeburten, Zu- und Verkauf von Kälbern

An die fristgemäße Anmeldung von Kälbergeburten, Zu- und Verkauf von Kälbern wird nochmals erinnert. Die Meldung ist bei der Kartenausgabestelle zu machen. Beim Verkauf ist der Schlußschein vorzulegen.

Unterlassung der Anmeldung oder Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Aufforderung zur Impfung

Die öffentliche unentgeltliche Impfung der Erstimpflinge (aller in den Jahren 1944 und 1945 oder früher geborenen, noch nicht geimpften Kinder) findet am Donnerstag, den 31. Oktober, von 14 bis 16 Uhr, im Saale des Evang. Vereinshauses, Lederstraße, statt. Die Wiederimpflinge (alle Kinder, welche in den Jahren 1945 und 1946 das 12. Lebensjahr zurücklegen) haben am 31. Oktober ab 9 Uhr im Evang. Vereinshaus, Lederstraße, zu erscheinen. Diese Impflinge werden durch die Klassenlehrer noch besonders vorgeladen. Näheres ist in den öffentlichen Aushängen bekanntgegeben. Bürgermeisteramt.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Wir haben uns vermählt: Werner Wenzlau, Gertrud Wenzlau, geb. Rathfelder. Stuttgart/Hirsau, Aureliusplatz 4. 19. Oktober 1946.

Es starben:

Herbert Mitschke im Alter von 20 Jahren am 20. April 1945 an seiner schweren Verwundung. Er ruht auf dem Ehrenfriedhof Görlitz-West. Die Eltern: Wilh. Mitschke und Frau geb. Frohmüller. Die Brüder: Willy Mitschke mit Frau und Kind, Werner Mitschke verm. im Osten. Calw, den 6. Oktober 1946.

Gottfried Gutekunst, Schreiner und Gemeindepfleger. Die Beerdigung fand am 19. Sept. statt. Für alle Beweise der Teilnahme dankt herzlich Frau Kathrine Gutekunst geb. Nässe mit Kindern. Pfrondorf, den 23. Sept. 46.

Dankagung. Für die vielen wohl-tuenden Worte der Teilnahme und die Blumenspenden beim Heimgang meiner geliebten Tochter dank ich von Herzen, Frau Mia Reichel Herren-alb, im Oktober 1946.

VOLKSTHEATER CALW

Am Montag, 28. Oktober

„La 8. femme de Barbebleu“

mit Claudette Colbert und Gery Cooper für Zivil und Truppe.

Helft unseren Kriegsgefangenen!

Spendet bei der Sammlung am 26. und 27. Oktober!

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 27. Okt., Ernte- und Herbst-dankfest: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Hölitzel); 11 Uhr Christenlehre für die Söhne; 15 Uhr Oratorium „Elias“ von Mendelssohn (Kein Abendgottesdienst). Mittwoch: 8.30 Uhr Betsunde. Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Anzeigenannahme:

Calw, Badstraße 24
Telefon 252.